

Unterrichtsorganisation und-versorgung an öffentlichen Gemeinschaftsschulen

Bemerkungen Juli 2024

**35. Sitzung des Bildungsausschusses
am 10. Oktober 2024
Antrag der Fraktion der SPD,
Umdruck 20/3577**

Unterrichtsorganisation und –versorgung an öffentlichen Gemeinschaftsschulen

Inhaltsverzeichnis

- **Definition Unterrichtsversorgung**
- **Feststellungen zur Unterrichtsversorgung**
- **Feststellungen zur Unterrichtsorganisation**
- **Prognose / Mehrbedarf**
- **Empfehlungen**
- **Ausblick**

Definition Unterrichtsversorgung

- Ebene 1:
Erwartete Bedarfsdeckung basierend auf den Gesamtbedarfen des Systems Schule (insb. Studentafeln) sowie der Stellenzahl, unabhängig davon, ob diese besetzt sind
(i.d.R. Bezugsgröße des MBWFK)
- Ebene 2:
Umfang der Stundenpläne der Schulen im Vergleich zu den Studentafeln (geplanter Unterricht entsprechend der Lehrkräfteversorgung)
(Prüfungsgegenstand des LRH)
- Ebene 3:
Tatsächlich erteilter Unterricht gemäß den Stundenplänen nach Abzug des situativen Unterrichtsausfalls, insbesondere Krankheit von Lehrkräften

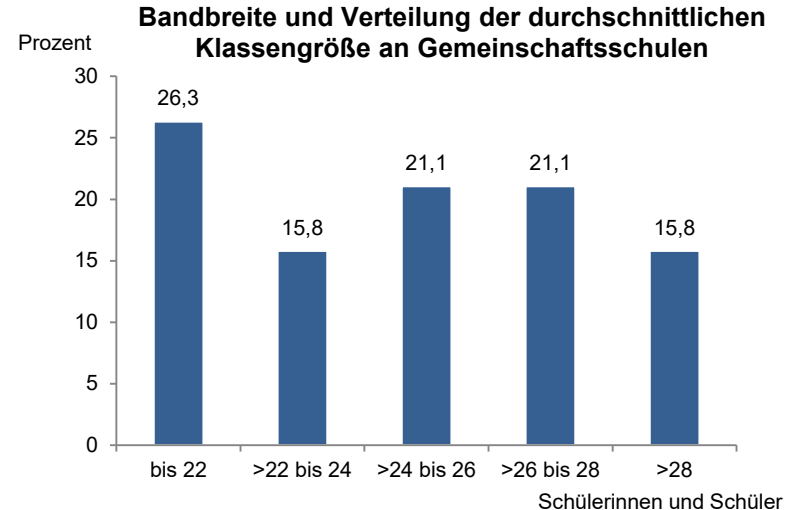
Unterrichtsversorgung: Fächer/Fachbereiche

- Gemäß den Stundenplänen sind an den 19 geprüften Schulen durchschnittlich 96,7 % der nach der Stundentafel vorgesehenen Stunden erteilt worden (zwischen 90,4 % bis 101,4 %).
- Werden die einzelnen Fächer betrachtet, ergibt sich folgendes Bild:

Unterrichtsversorgung nach Fächern und Fachbereichen

Fach/Fachbereich	Grad der Unterrichtsversorgung (in %)
Deutsch	101,3
Mathematik	100,9
1. Fremdsprache (Englisch)	98,2
Naturwissenschaften	94,6
Gesellschaftswissenschaften	93,3
Ästhetische Bildung, Sport	83,0
Wahlpflichtbereich I	101,2
Arbeit, Wirtschaft und Verbraucherbildung	49,8
Wahlpflichtbereich II	44,8

- Werden die inklusiv beschulten Kinder doppelt gezählt, liegt die durchschnittliche Klassengröße bei 24,7 (sonst 22,6). Damit ist die vom Ministerium bei der Personalbemessung verwendete Planungsgröße von 25,0 nahezu erreicht worden.
- Dies trifft aber nur auf ein Fünftel der Schulen zu. Alle anderen bilden entweder kleinere oder größere Klassen.
- Mit einer durchschnittlichen Klassengröße von 21,9 an Gemeinschaftsschulen (ohne Doppelzählung) im KMK-Ländervergleich Schuljahr 2021/22 werden in SH relativ kleine Klassen gebildet (11 Bundesländer weisen hier größere durchschnittliche Klassen auf als SH, z. B. 26,8 in NRW und 25,2 in Nds).



Quelle: Geprüfte Schulen

Unterrichtsorganisation: Klassengrößen

- In den Klassen der Gemeinschaftsschule mit der durchschnittlichen größten Klassengröße (29,1) werden je Klasse 10 Schülerinnen und Schüler mehr beschult als in der Schule mit den kleinsten Klassen (19,0).
- Aufgrund der schülerbezogenen Planstellenzuweisung wirkt sich dies entsprechend auf die Unterrichtsversorgung an den einzelnen Schulen aus. So sind an der Schule G nur 92,2 % der vorgesehenen Stunden erteilt worden.

Schule	Unterrichts- versorgung	Schüler- zahl	Klassen- frequenz
Gemeinschaftsschule A	100,0	520	29,1
Gemeinschaftsschule B	95,3	640	27,9
Gemeinschaftsschule C	100,4	470	27,8
...			
Gemeinschaftsschule D	92,2	850	21,3
Gemeinschaftsschule E	94,6	640	21,3
Gemeinschaftsschule F	96,2	360	21,2
Gemeinschaftsschule G	92,2	210	19,0

Quelle: Geprüfte Schulen

Unterrichtsorganisation: Klassenbildung

- Über die Klassenbildung entscheiden die Schulen im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung. Dabei sind sie jedoch angehalten, die Stellen effizient für die Unterrichtsversorgung der Klassen einzusetzen.
- Der LRH hat festgestellt: An den geprüften 19 Schulen sind die Lerngruppen nicht immer ressourcenschonend eingeteilt worden. Rechnerisch hätten an 8 Schulen zusammen 18 Klassen weniger gebildet werden können. Auf die Frequenzen hätte sich das wie folgt ausgewirkt:

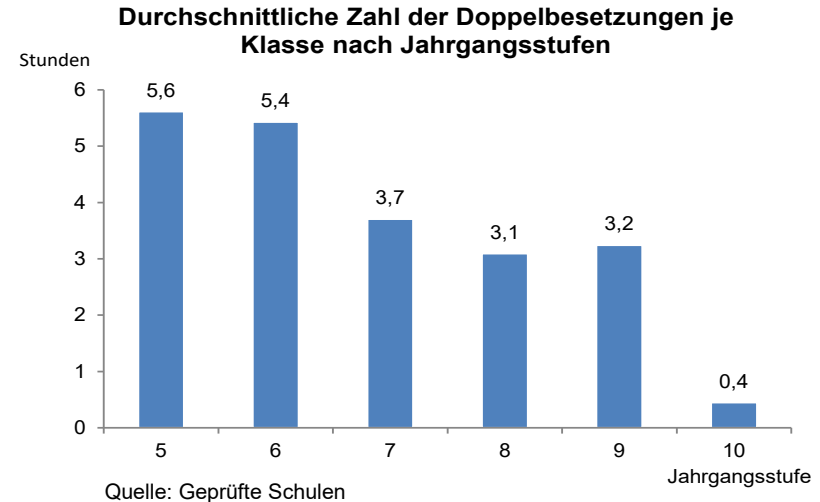
	Schüler- zahl	Anzahl Klassen		Klassenfrequenz	
		alt	neu	alt	neu
Insgesamt	9.184	372	354	24,7	25,9
davon die betr. 8 Schulen	4.750	204	186	23,3	25,5

Quelle: Geprüfte Schulen

- Dies wären 4,7 % weniger Klassen gewesen. Hochgerechnet auf alle Gemeinschaftsschulen hätte der **Lehrkräftebedarf um ca. 330 Stellen vermindert oder die Stellen umverteilt werden können.**
- Im Einzelfall lagen nachvollziehbare pädagogische Gründe für die zusätzlichen Klassen vor.
- Aber vor allem die großen Gemeinschaftsschulen mit 500 oder mehr Schülerinnen und Schülern haben zu oft zusätzliche Klassen für eventuelle Rückläufer von den Gymnasien / Wechsler aus den DaZ-Klassen gebildet, die dann nicht in die Schulen kommen („Fehlplanung“).

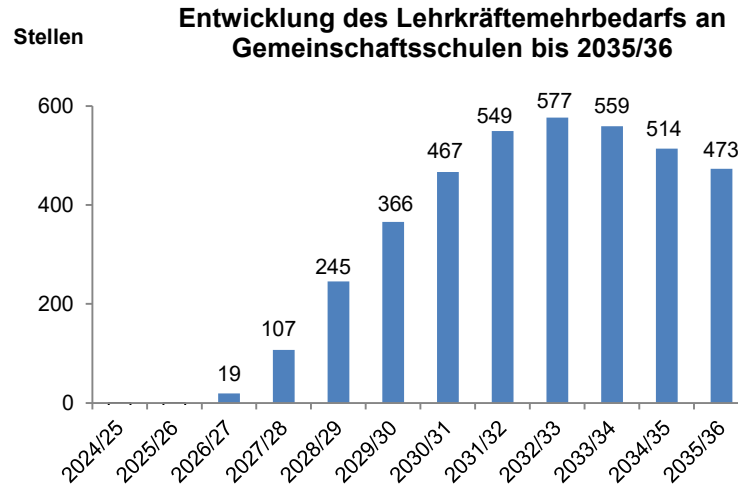
Unterrichtsorganisation: Doppelbesetzungen

- Doppelbesetzungen (mit Fachlehrkräften):
Von den geprüften 19 Schulen haben 12 in einem Teil der Klassen Unterrichtsstunden doppelt besetzt – am häufigsten in den 5./6. Klassen.
- Durchschnittswert: 3,8 Stunden
- Gegenwert auf alle Gemeinschaftsschulen hochgerechnet:
Max. 400 Stellen wären umbesetzbar, sofern nicht fachliche Gründe für eine Doppelbesetzung mit einer Lehrkraft vorliegen.
- Der LRH hat festgestellt: Soweit es um den Umgang mit schwierigen Schülern ging, hätte häufig eine der beiden Lehrkräfte – aus Ressourcengründen, aber auch aufgrund der fachlichen Kompetenzen - durch eine andere pädagogische Kraft als Teil des schulischen Personals ersetzt werden können.
- Sollte man perspektivisch auch nur einen Teil der Lehrkräfte ersetzen können, wären diese für andere Zwecke einsetzbar, z. B. Besetzung vakanter Stellen.



Prognose / Mehrbedarf

- An den Gemeinschaftsschulen wird die Schülerzahl in den nächsten Jahren nach einer Phase der Stagnation (bedingt durch mehr Übergänge an die Gymnasien) voraussichtlich wieder ansteigen:



Quelle: Eigene Berechnungen des LRH

- Ceteris paribus entstände in der Spitze bis 2032/33 ein Mehrbedarf von knapp 580 Stellen (gegenüber 2023/24).
- Problem: Hohe Stellenzuwächse kann sich das Land finanziell nicht leisten. Zudem ist offen, ob es genügend fachlich geeignete Bewerberinnen und Bewerber für weitere Stellen geben wird.

Zur Minderung des Unterrichtsfehls und zur Deckung von Mehrbedarfen hat der LRH empfohlen,

- vor allem an den großen Gemeinschaftsschulen auf eine die Unterrichtsversorgung verbessernde Organisation des Unterrichts zu achten,
- beim Umgang mit schwierigen Klassen oder Schülerinnen und Schülern zu prüfen, die Lehrkraft durch eine andere pädagogische Kraft als Teil des schulischen Personals zu unterstützen (anstelle einer Doppelbesetzung),
- Lehrkräfte durch den Einsatz von Schulverwaltungskräften von fachfremden Aufgaben zu entlasten,
- im Planstellenbemessungsverfahren aus vorhandenen Ressourcen eine Stellenreserve einzuplanen, um bei Bedarf nachsteuern zu können,
- die Stundentafel für die Gemeinschaftsschule zu überprüfen (entsprechend. KMK) und aufkommensneutral den Erfordernissen anzupassen.

Im Übrigen sollte

- der Quer- und Seiteneinstieg von Lehrkräften weiterhin genutzt und
- analog zum „Anderen Bewerber“ im Beamtenrecht eine Möglichkeit geschaffen werden, in bestimmten Fällen auch langjährig befristet beschäftigte Lehrkräfte ohne formale Laufbahnbefähigung bei nachgewiesener Eignung und Bewährung dauerhaft in den Schuldienst zu übernehmen.

Aktuell prüft der LRH die Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Lehrkräftenachwuchs und den Lehrkräftebedarf. Dabei wird es vor allem auch um mögliche Wege zur Erhöhung des Lehrkräfteangebots gehen.

- Bisher liegen noch keine abschließenden Prüferkenntnisse bzw. -empfehlungen vor, daher auch noch keine inhaltliche Stellungnahme im laufenden Anhörungsverfahren.
- Ausnahme ist eine Aussage zur Altersstruktur: Bei den Lehrkräften hat sich in den letzten Jahren die Altersstruktur gegen den allgemeinen Trend verjüngt. Damit ist auch der Anteil derer, die demnächst in Pension gehen und ersetzt werden müssen, kleiner geworden.

Hinweis:

Der vollständige Bemerkungsbeitrag - inklusive der Stellungnahme des Bildungsministeriums - ist auf der Homepage des LRH abrufbar unter:

https://landesrechnungshof-sh.de/file/bm2024_tz13.pdf